

Rechtsanwalt Dr. Jörg Frederik Ferreau

MEDIENRECHTLICHE SICHTBARKEIT WIRTSCHAFTLICHER EINFLUSSNAHME AUF MEDIENUNTERNEHMEN

✦
CBH
RECHTSANWÄLTE



MEDIENRECHTLICHE SICHTBARKEIT WIRTSCHAFTLICHER EINFLUSSNAHME AUF MEDIENUNTERNEHMEN

Gliederung

1. Funktionen medienrechtlicher Transparenzvorschriften
2. Gegenstände von Transparenzvorschriften
 - a) Offenlegung von Beteiligungen
 - b) Offenlegung von inhaltlichen Zulieferungen
3. Neue Transparenzvorgaben durch den EMFA
4. Bewertung

1. Funktionen medienrechtlicher Transparenzvorschriften

„*Quis custodiet ipsos custodes?*“ – „*Wer kontrolliert die Wächter?*“ (Juvenal)

Transparenzvorschriften dienen **drei Funktionen**:

- ❖ **Diskursfunktion**
- ❖ **Disziplinierungsfunktion**
- ❖ **Regulierungsfunktion**

2. Gegenstände von Transparenzvorschriften

a) Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen

Beispiel aus dem **Presserecht**

§ 8 Thüringer Pressegesetz:

- (1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muß in regelmäßigen Zeitabschnitten **im Druckwerk** seine **Eigentumsverhältnisse** und seine **Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz)** sowie seine **Beteiligung** an Unternehmen, die dabei Herstellung, Vertrieb und Anzeigenakquisition übernehmen, offenlegen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung der damit verbundenen Rechte. Dies ist bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres zu veröffentlichen. **Änderungen sind unverzüglich bekanntzumachen.**
- (2) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:
1. **der Inhaber, alle persönlich haftenden Gesellschafter, alle geschäftsführenden Gesellschafter;**
 2. **die weiteren Zeitungen und Zeitschriften, die der Verlag oder seine Inhaber oder seine Beteiligten herausgeben [...]**

2. Gegenstände von Transparenzvorschriften

a) Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen

Beispiele aus dem **Rundfunkrecht**

§ 55 Abs. 2 MStV:

(2) Sofern erforderlich, hat die zuständige Landesmedienanstalt Auskunft und die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, die sich insbesondere erstrecken auf

1. eine **Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen** im Sinne des § 62 an dem Antragsteller sowie der **Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse** bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen, [...]

§ 60 Abs. 7 MStV:

Die Landesmedienanstalten **veröffentlichen jährlich eine von der KEK zu erstellende Programmliste**. In die Programmliste sind alle **Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte** aufzunehmen.

2. Gegenstände von Transparenzvorschriften

b) Offenlegung von inhaltlichen Zulieferungen

Beispiele aus dem **Presserecht**

§ 7 Abs. 3 Thüringer Pressegesetz:

Zeitungen und Anschlagzeitungen, die **regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig**

übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers anzugeben.

§ 10 Thüringer Pressegesetz:

Hat der Verleger oder Verantwortliche (§ 7 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein **Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen**, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort "**Anzeige**" bezeichnet werden.

2. Gegenstände von Transparenzvorschriften

b) Offenlegung von inhaltlichen Zulieferungen

Beispiele aus dem **Rundfunkrecht**

§ 8 Abs. 3 MStV:

Werbung muss als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. [...]

§ 57 Abs. 2 MStV

[Einmal jährlich] hat der Veranstalter eine **Aufstellung der Programmbezugsquellen** für den Berichtszeitraum der zuständigen Landesmedienanstalt vorzulegen.

3. Neue Transparenzvorgaben durch den EMFA

Art. 6 VO (EU) 2024/1083 (EMFA):

(1) Mediendiensteanbieter machen den Empfängern ihrer Dienste folgende aktuelle Informationen **leicht und direkt zugänglich**:

- a) ihre(n) eingetragenen Namen und ihre Kontaktdaten,
- b) den/die Name(n) des/der **direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die strategische Entscheidungsfindung auszuüben**, einschließlich direkten oder indirekten Eigentums eines Staates oder einer Behörde oder öffentlichen Stelle,
- c) den/die **Name(n) ihrer/ihrer „wirtschaftlichen Eigentümer(s)“** im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849,
- d) den ihnen zugewiesenen jährlichen **Gesamtbetrag staatlicher Mittel für staatliche Werbung und den jährlichen Gesamtbetrag ihrer von Behörden oder öffentlichen Stellen von Drittländern stammenden Werbeeinnahmen**.

(2) Die Mitgliedstaaten beauftragen nationale Regulierungsbehörden oder -stellen oder andere zuständige Behörden oder Stellen mit der **Entwicklung von nationalen Datenbanken zum Medieneigentum**, in denen die Informationen nach Absatz 1 enthalten sind.

4. Bewertung

- ❖ Transparenzvorschriften sollten sämtliche wirtschaftliche Einflüsse mit dem **Potenzial dysfunktionaler Beeinflussung** der Berichterstattung offenlegen.

- ❖ Die bestehenden **nationalen Vorschriften erfüllen diese Anforderung nicht vollständig**. Der EMFA schafft hier insoweit Abhilfe, als er zur leicht auffindbaren Offenlegung der Eigentumsverhältnisse verpflichtet.

- ❖ Sollten darüber hinaus auch die **Summen privater Werbezuschüsse** offengelegt werden? Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit müssten jedenfalls bagatellartige Summen ausgenommen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dr. Jörg Frederik Ferreau

CBH Rechtsanwälte - Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Habsburgerring 24

50674 Köln

T +49 221 95 190-84

F +49 221 95 190-94

E f.ferreau@cbh.de